

1.1h Vollpensenberechnung zum Musiklehrauftrag

Einleitung

Die vorliegende Vollpensenberechnung bietet die Grundlage für die Betrachtungen der Zeitfenster der vielfältigen Aufgaben der Musikschullehrpersonen. Selbstverständlich stellt sie eine Schätzung dar und ist nicht auf das Prozent oder die Stunde genau für alle Fachgruppen in gleicher Weise anzurechnen und zu verstehen.

Die Zahlen

Vollpensum im Bezirk Einsiedeln	(100% = 47 Wochen à 42,9 Std.)	2016 Std.
Davon Unterrichtszeit	(39 Wochen à 29 Std.)	1131 Std.
andere Arbeiten		885 Std.

Die Tätigkeiten - Hauptaufgaben

Arbeitsfeld Musikunterricht (56 % bzw. 1131 Std.): Organisation und Durchführung des Unterrichts (Einzel-, Kleingruppen und Gruppenunterricht und Leitung von Ensembles); Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten; Begleitung und Unterstützung von Lernprozessen; Durchführung von Lernkontrollen.

Arbeitsfeld Lernende / die Fachklasse (22 % bzw. 443 Std.): Vorbereitung und Auswertung des Unterrichts; förderndes Beurteilen; Elternkontakte; Mitwirkung an Schülerkonzerten, Wettbewerben und ähnlichen Anlässen; Beratung von Lernenden und Erziehungsberechtigten; Übernahme von organisatorischen und administrativen Aufgaben für die eigene Fachklasse; Unterrichtsmaterial sichten und sammeln; Üben/Erarbeiten des Unterrichtsmaterials und der Begleitungen.

Die Tätigkeiten - Nebenaufgaben

Arbeitsfeld Musikschule / Schul- und Qualitätsentwicklung (10 % bzw. 201 Std.): Zusammenarbeit mit der Schulleitung, anderen Lehrenden, Behörden, Erziehungsberechtigten und Fachstellen; Mitwirkung an der Organisation, Entwicklung, Gestaltung und Evaluation der eigenen Schule; Austausch in den Fachgruppen; Mitarbeit bei der internen und externen Evaluation; Planung und Durchführung Musikschulprojekte; Sorge für ein gutes Lern- und Arbeitsklima; Beiträge zur pädagogischen Erneuerung.

Arbeitsfeld Lehrperson / Weiterbildung (12 % bzw. 241 Std.): Persönliche Reflexion und Weiterbildung; Einbezug von kollegialen Hospitations-Gruppen, Selbst- und Fremdbeurteilung; Mitarbeitergespräch; Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen in musischen und musikpädagogischen Bereichen; Teilnahme an der schulinternen und teamorientierten Weiterbildung; eigenes instrumentales Üben zur Erhaltung des eigenen technischen und musikalischen Potentials.

Für Teilpensen gilt das Prinzip der Verhältnismässigkeit.

Tritt in Kraft am 31.03.2012